

Arbeitshilfe Gewässerraum

Merkblatt D2

Nutzung von Aussenräumen im Siedlungsgebiet

Zum Schutz der Gewässer als Lebens-, Überflutungs- und Erholungsräume ist der Gewässerraum extensiv zu nutzen und zu gestalten. Private Gärten und öffentliche Grünanlagen, welche im Gewässerraum liegen, dürfen weiterhin genutzt werden. Die Auflagen der extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung sind allerdings auch hier umzusetzen. Dieses Merkblatt zeigt auf, wie eine extensive Nutzung von privaten Gärten und öffentlichen Grünanlagen im Gewässerraum aussehen kann.

Siedlungsfreiräume innerhalb des Gewässerraumes (Garten- und öffentliche Grünanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen) sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Bestehende Anlagen innerhalb dieser Freiräume können erhalten bleiben und weiterhin genutzt werden.

→ *Merkblatt D3 Bauen im Gewässerraum > Bestehende Anlagen.*

Indem die gewässernahen Siedlungsfreiräume extensiv genutzt werden, leisten sie einen wichtigen Beitrag an

- die ökologische Aufwertung der Gewässer
- die ökologische Vernetzung innerhalb des Siedlungsgebiets und mit der umgebenden Landschaft
- die Verschönerung des Ortsbilds
- das Naturerlebnis
- die Aufwertung des Erholungsraums

Eine Bepflanzung der Uferbereiche schützt zudem das Gewässer vor Stoffeinträgen, Erwärmung und Ufererosion.

GRUNDSÄTZE DER EXTENSIVEN NUTZUNG

Eine extensive Nutzung des Gewässerraumes bedeutet, dass:

1. **keine neuen Bauten und Anlagen** wie beispielsweise Gartenhäuser, Pools, Parkplätze, Spielplätze und Pavillons erstellt werden dürfen. Auch Umnutzungen, Umbauten oder Erweiterungen bestehender Anlagen im Gewässerraum sind nicht gestattet.
→ *Merkblatt D3 Bauen im Gewässerraum*

2. **weitere bauliche Massnahmen** («Gartengestaltungsmassnahmen» wie Terrassen und Stützmauern) im Gewässerraum **nicht erlaubt** sind.

3. **bestehende Anlagen** wie Sportplätze, Gartensitzplätze, Familiengärten weiterhin genutzt werden dürfen.

4. **kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel** eingesetzt werden dürfen. So wird verhindert, dass schädliche Substanzen ins Gewässer gelangen. Auch weitere Fremdstoffe (Pestizide, Reinigungsmittel, Schwermetalle) können den Lebensraum schädigen und sollen nicht ins Wasser gelangen. Wenn es für den Erhalt einer bestehenden Anlage (wie beispielsweise Rasensportplatz, historische Gartenanlage) zwingend notwendig ist, dürfen im Einzelfall weiterhin Dünger und Pflanzenschutzmittel ausserhalb des Pufferstreifens¹ ausgebracht werden.

5. **nur einheimische, standortgerechte Pflanzen** gepflanzt werden dürfen (siehe weiter unten). Nicht-einheimische Arten, sogenannte Neophyten (z. B. Kirschlorbeer, Thuja oder Sommerflieder) sorgen für ein ökologisches Ungleichgewicht und sind im Gewässerraum nicht erlaubt.

¹ Der 3-Meter-Pufferstreifen gemäss ChemRRV ist weiterhin einzuhalten.

NEUE ANLAGEN FÜR SPORT, FREIZEIT UND ERHOLUNG

Der Gewässerraum kann als Erholungsraum genutzt werden. **Kleinanlagen, die die Erholungsfunktion unterstützen** (Sitzbank am Uferweg, Gewässerzugang, Wasserspielplatz usw.), dürfen im Gewässerraum erstellt werden, wenn sie das Gewässer nicht beeinträchtigen. Für die Ausgestaltung solcher Kleinanlagen sind möglichst naturnahe und ortsübliche Materialien zu wählen.

Weitere Anlagen, die auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind und einem öffentlichen Interessen dienen, können ebenfalls im Gewässerraum erstellt werden. Darunter fallen unter anderem:

- **Terrainveränderungen**, welche den Uferbereich und das Gewässer aufwerten,
- **Terrainveränderungen**, welche für den Schutz vor Hochwasser zwingend notwendig sind → *Merkblatt D3 Bauen im Gewässerraum im Siedlungsgebiet*
- **sicherheitsrelevante Einfriedungen** (Zäune),
- weitere Einfriedungen (Sichtschutz) sind mit standortgerechten Bepflanzungen wie beispielsweise Liguster, Weissdorn und Kornelkirsche → *siehe untenstehende Artenliste* oder als mobile Zäune (ohne Fundament) auszuführen.

ARTENLISTE FÜR NEUANLAGE

Wenn der private Garten oder die öffentliche Grünanlage im Bereich des Gewässers neu angelegt werden soll, sind sie so zu gestalten, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können. Dafür können unter anderem folgende einheimischen, standortgerechten Arten eingesetzt werden:

Gehölze

Bergahorn, Feldahorn, Weisserle, Schwarzerle, Grünerle, (Esche)², Traubenkirsche, (Stieleiche), Kornelkirsche, Hasel, Gewöhnlicher und Lorbeer-Seidelbast, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Liguster, Rote Heckenkirsche, Stachelbeere, Gemeiner Kreuzdorn, Feld-Rose, Himbeere, Weidenarten, Schwarzer und Roter Holunder, Pimpernuss, Wolliger und Gemeiner Schneeball, Geissblatt

Stauden

Im Fachhandel sind für Bachböschungen geeignete Samenmischungen erhältlich, beispielsweise das Saatgut «Krautsaum feucht».

Folgende Arten sind für feuchte Uferbereiche besonders geeignet: Brustwurz, Sumpfdotterblume, Bitteres Schaumkraut, Kohldistel, Wilde Karde, Sumpfstorchschnabel, Bachnelkenwurz, Nachtviole, Sumpfschwertlilie, Flatterbinse, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Blutweiderich, Echtes Seifenkraut, Geflügelte Braunwurz, Kuckuckslichtnelke, Sumpfziest, Beinwell, Grosse Brennnessel, Echter Baldrian.

PFLEGE

Für eine optimale Pflege wird die Hälfte der Fläche nach dem 1. Juli gemäht, die andere Hälfte dann im darauffolgenden Jahr. So stehen Insekten und anderen Arten Rückzugsgebiete zur Verfügung, welche sie für ihre Fortpflanzung benötigen.

UFEREROSION

Der Gewässerraum dient als Lebensraum für Tiere und Pflanzen im und am Gewässer und soll dessen dynamische Entwicklung fördern. Das Gewässer verändert und gestaltet diesen Lebensraum immer wieder neu. Einer der natürlichen Prozesse ist die Erosion der Ufer. Dieser ist im Gewässerraum zu tolerieren.

Massnahmen gegen die natürliche Ufererosion sind nur zulässig, soweit es für den Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Hochwasser erforderlich ist. Ist dies der Fall, sind Ufersicherungen, soweit möglich, gemäss der Praxishilfe «Ingenieurbio-logische Bauweisen im naturnahen Wasserbau» des BAFU auszuführen. Solche Eingriffe brauchen in jedem Fall eine wasserbauliche Bewilligung vom kantonalen Tiefbauamt (§ 3 der Wasserbauverordnung).

Weiterführende Informationen

- <https://www.baselland.ch> > Themen > Naturschutz > Naturnahe Gartengestaltung
- [Zeh H. \(2010\): Ingenieurbio-logische Bauweisen im naturnahen Wasserbau. Praxishilfe. Umwelt-Wissen Nr. 1004. Bundesamt für Umwelt, Bern.](#)

Bezug zu anderen Merkblättern

- D1 Landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum
- D3 Bauen im Gewässerraum im Siedlungsgebiet

Rechtliche Grundlagen

- Art. 37 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes
- Art. 41c der Gewässerschutzverordnung

² (xxx): Aufgrund grossem Platzbedarf für die meisten Privatgärten nicht geeignet.